



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 18.09.2023

### **Zusammensetzung der bayerischen Professorenschaft**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Professuren an Hochschulen in Bayern sind besetzt mit nichtpromovierten Personen (bitte aufschlüsseln nach Standort und Fakultät in absoluten und relativen Zahlen)? ..... | 2 |
| 1.2 | Warum wurde eine Promotion in diesen Fällen nicht für eine Berufungsvoraussetzung gehalten? .....  | 2 |
| 2.1 | Wie viele W2- bzw. W3-Professuren sind befristet bzw. unbefristet (bitte aufschlüsseln nach Standort und Fakultät in absoluten und relativen Zahlen)? .....                          | 3 |
| 2.2 | Aus welchen Gründen sind diese W2- bzw. W3-Professuren befristet vergeben worden? .....  | 3 |
| 2.3 | Unter welchen Bedingungen können diese Professuren eine Entfristung erfahren? .....  | 3 |
| 3.1 | Wie viele Professuren an Hochschulen sind in Bayern in Teilzeit vergeben (bitte aufschlüsseln nach Standort und Fakultät in absoluten und relativen Zahlen)? .....                   | 3 |
| 3.2 | Mit welcher Begründung sind diese in Teilzeit vergeben? .....  | 4 |
| 3.3 | Plant die Staatsregierung, vermehrt Professuren in Teilzeit zu vergeben? .....   | 4 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 5 |

# Antwort

## des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 19.10.2023

### Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen 2.1 und 3.1 erfolgt auf Basis der Daten der amtlichen Hochschulpersonalstatistik. Die Übermittlung der Tabellen in der Anlage erfolgt gemäß § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG) zweckgebunden für die im Betreff genannte Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Die Angaben dürfen darüber hinaus nicht weitergegeben werden. § 16 Abs. 10 BStatG ist zu beachten, insbesondere sind die Tabellen in der Anlage von der Drucklegung auszunehmen.

- 1.1 Wie viele Professuren an Hochschulen in Bayern sind besetzt mit nichtpromovierten Personen (bitte aufschlüsseln nach Standort und Fakultät in absoluten und relativen Zahlen)?**
  
- 1.2 Warum wurde eine Promotion in diesen Fällen nicht für eine Berufungsvoraussetzung gehalten?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dazu liegen in der amtlichen Statistik keine Daten vor.

Eine Abfrage bei den Hochschulen würde die Durchsicht von 6924 Professorenbiografien (s. u. Antwort zu Frage 2.1) notwendig machen und kann den Hochschulverwaltungen aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands deshalb nicht zugemutet werden.

Zur Rechtslage: Für Professuren an Universitäten, wissenschaftliche Professuren an Kunsthochschulen und Professuren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist regelmäßig die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erforderlich. Diese Befähigung wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG). Prinzipiell kann der Nachweis jedoch auch auf andere Weise erbracht werden wie z. B. durch eine Vielzahl hochrangiger Veröffentlichungen oder besonders qualitätvolle andere Abschlussarbeiten. Überdies kann an Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses als Professorin oder Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer (selbst ohne Promotion und Hochschulabschluss) hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist (Art. 57 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 BayHIG). Damit wird der besondere Praxisbezug der beiden genannten Hochschularten berücksichtigt. In der (vom Grundrecht der Wissenschafts- und Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz [GG] und Art. 108 Bayerische Verfassung [BV] getragenen) Beurteilung, ob Bewerberinnen und Bewerber (mit oder ohne förmliche Promotion) für eine Professur geeignet sind, sind die Hochschulen grundsätzlich frei und unterliegen lediglich der staatlichen Rechtsaufsicht.

**2.1 Wie viele W2- bzw. W3-Professuren sind befristet bzw. unbefristet (bitte aufschlüsseln nach Standort und Fakultät in absoluten und relativen Zahlen)?**

Im Jahr 2022 (Stichtag 01.12.2022) waren an den staatlichen Hochschulen in Bayern insgesamt 6 924 Professorinnen und Professoren zu verzeichnen (*ohne* Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), davon waren 6 315 auf Dauer und 609 (8,8 Prozent) auf Zeit beschäftigt. Gegliedert nach Besoldungsgruppen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	Beschäftigung		
	auf Dauer	auf Zeit	Prozent auf Zeit
W3	1 875	125	6,3 %
W2	3 806	460	10,8 %
Sonstige	634	24	3,6 %
<b>Gesamt</b>	<b>6 315</b>	<b>609</b>	<b>8,8 %</b>

Quelle: Statistisches Landesamt/CEUS

Eine weitere Aufteilung nach Hochschulen und Fächergruppen ist der Tabelle in der Anlage zu entnehmen, die von der Drucklegung auszunehmen ist.

**2.2 Aus welchen Gründen sind diese W2- bzw. W3-Professuren befristet vergeben worden?**

**2.3 Unter welchen Bedingungen können diese Professuren eine Entfristung erfahren?**

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Informationen über den Grund der Befristung liegen in der amtlichen Statistik nicht vor. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass von den 609 Professorinnen und Professoren, die im Jahr 2022 auf Zeit beschäftigt waren, insgesamt 297 Personen auf einer Professur nach Tenure-Track-Modell beschäftigt und/oder aus Drittmitteln finanziert waren. Soweit es sich um Tenure-Track-Stellen handelt, wird am Ende der Befristung über die Verstetigung oder Entfristung im Wege eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung entschieden (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. 66 Abs. 7 Nr. 1 und 2 BayHIG). Auf diese Weise können (ohne dass die betreffende Professorin bzw. der betreffende Professor einen Anspruch darauf hätte) auch befristete Professuren bzw. Professuren auf Zeit ohne Tenure Track entfristet werden. Bei befristeten Professuren bzw. Professuren auf Zeit ohne Tenure Track ist außerdem (ebenfalls ohne Anspruch) nach Art. 58 Abs. 2 Satz 5 bis 9 BayHIG nach dreijähriger Dienstzeit eine Entfristung bzw. Verstetigung auch ohne förmliches Berufungsverfahren möglich.

**3.1 Wie viele Professuren an Hochschulen sind in Bayern in Teilzeit vergeben (bitte aufschlüsseln nach Standort und Fakultät in absoluten und relativen Zahlen)?**

Im Jahr 2022 (Stichtag 01.12.2022) waren an den staatlichen Hochschulen in Bayern insgesamt 7 046 Professorinnen und Professoren zu verzeichnen (*einschließlich* Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), davon waren 6 646 in Vollzeit und 400 (5,7 Prozent) in Teilzeit beschäftigt. Eine weitere Aufteilung nach Hochschulen und Fächergruppen ist der Tabelle in der Anlage zu entnehmen, die von der Drucklegung auszunehmen ist.

### **3.2 Mit welcher Begründung sind diese in Teilzeit vergeben?**

Informationen dazu liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht vor und auch an den Hochschulen würde das Einholen dieser Informationen unzumutbaren Verwaltungsaufwand verursachen.

Hinzuweisen ist darauf, dass gerade bei Professuren im Beamtenverhältnis (dem statistischen Regelfall der Professuren) Teilzeit auf Antrag der Professorin bzw. des Professors möglich ist (Art. 88 ff Bayerisches Beamtengesetz – BayBG).

### **3.3 Plant die Staatsregierung, vermehrt Professuren in Teilzeit zu vergeben?**

Das Berufungsrecht liegt nach Art. 66 Abs. 6 BayHIG allein bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen. Da Beamtinnen und Beamte aus Art. 33 Abs. 5 GG einen Anspruch auf Vollbeschäftigung haben, können jedenfalls Professuren im Beamtenverhältnis außerdem nicht von vornherein als Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Pläne der Hochschulen, Professuren im Angestelltenverhältnis als Teilzeitstellen auszuschreiben, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.